

Beitragsordnung

des Arbeitskreises der Sprachenzentren an Hochschulen (AKS) e.V. (nachfolgend Verein genannt). Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird immer für ein Kalenderjahr erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Mitgliedsform. Die Mitgliedsform bedingt die Zusendung von Publikationen des AKS e.V., die im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Für die Nutzung weiterer Angebote, die ausschließlich AKS-Mitgliedern offenstehen, werden Zusatzbeiträge erhoben.

2. Beitragshöhe

2.1. jährlicher Grundbeitrag AKS-Mitgliedschaft

| Mitgliedsform | Beitragshöhe / Kalenderjahr | Publikationen |
|--|-----------------------------|--|
| ordentliche institutionelle Mitglieder (Typ 1) | 120,00 € | Je ein Exemplar der Publikationen des AKS (FuH, FLF) |
| ordentliche institutionelle Mitglieder (Typ 2) | 145,00 € | Je zwei Exemplare der Publikationen des AKS (FuH, FLF) |
| ordentliche institutionelle Mitglieder (Typ 3) | 170,00 € | Je drei Exemplare der Publikationen des AKS (FuH, FLF) |
| Außerordentliche institutionelle Mitglieder | 40,00 € | Keine Publikationen |
| Persönliche Mitglieder | 45,00 € | Je ein Exemplar der Publikationen des AKS (FuH, FLF) |
| Fördernde Mitglieder | 200,00 € | Je ein Exemplar der Publikationen des AKS (FuH, FLF) |

2.2. jährlicher Zusatzbeitrag UNIcert®

| Mitgliedsform | Beitragshöhe / Kalenderjahr |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| Institutionelle Mitglieder (UNIcert®) | 700,00 € |

3. Die Beiträge sind 30 Tage nach Zugang der Rechnung über den Jahresbeitrag per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Vereinskonto des AKS e.V. zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

4. Eine Änderung der Beiträge kann immer nur zum Folgejahr in Kraft treten. Änderungen müssen von der Ständigen Kommission rechtzeitig beschlossen und bekannt gegeben werden, so dass ggf. ordentliche Kündigungen durch die Mitglieder zum Folgejahr wirksam werden können.

5. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.09. eines Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr zu entrichten. Bei Eintritt zwischen dem 01.10. und 31.12. eines Jahres ist für das Eintrittsjahr die Hälfte des Beitrags fällig.

beschlossen von der Ständigen Kommission des AKS am 14.06.2019